

Wahlbekanntmachung der Stadt Jüchen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den bis zum 30.01.2025 versendeten Wahlbenachrichtigungen sind

- der Wahlbezirk und
- der Wahlraum

angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die nachfolgende Übersicht gibt zusätzlich einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahlräume.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlraums	Straße und Hausnummer, 41363 Jüchen	Barrierefrei
0011	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0021	Bauhof der Stadt Jüchen	Wilhelmstraße 40	Ja
0031	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0041	Firma AZ Gerresheim	Odenkirchener Straße 60	Nein
0051	Peter Giesen Halle	Garzweiler Allee 15	Ja
0061	Feuerwehrgerätehaus Waat	Waat 44	Ja
0062	Kita Kelzenberg	Keltenstraße 6 e	Ja
0071	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlenstraße 19	Ja
0081	Firma Prahl GmbH	Hackhausen 80	Ja
0091	Bürgerhaus Holz	Von-Werth-Straße 30	Ja
0101	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlenstraße 19	Ja
0111	Kita Hochneukirch	Weststraße 24	Ja
0121	GGS Hochneukirch/Otzenrath	Jahnstraße 15	Ja
0131	Kita Priesterath	Priesterath 38 a	Ja
0141	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0151	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0161	Martinus Treff Bedburdyck	Grevenbroicher Straße 32	Ja
0171	GGS Bedburdyck/Stessen	Bachstraße 29	Ja
0181	Bürgerhaus Aldenhoven	Schlossstraße 56	Ja
0182	Nikolauskloster	Nikolauskloster	Ja
0191	Jugendheim Neuenhoven	Wilhelm-Wallenborn-Straße 5	Nein

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Gesamtschule Jüchen, Stadionstraße 77, 41363 Jüchen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** (letzte Leerung des Rathausbriefkastens) eingeht.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jüchen, den 03.02.2025

Der Bürgermeister

Harald Zillikens